

## Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier

Die Mindesthaltungsbedingungen beruhen weitgehend auf gesetzlichen Bestimmungen und sind von jedem Hundehalter zu beachten. Sie beinhalten als Grundlage im Wesentlichen den Wortlaut der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974, die durch die Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 ersetzt wurde und seit dem 1. September 2001 in Kraft ist.

### Übersicht

- 1 Zuwendung und Pflege
- 2 Zwingerhaltung
- 3 Sonstige Haltung
- 4 Nachweis

#### 1 Zuwendung und Pflege

##### 1.1 Menschliche Zuwendung

Auf Anforderung des Zuchtwartes oder des Zuchtleiters muss vom Züchter nachgewiesen werden, dass allen erwachsenen Hunden und den Welpen im Zwinger täglich mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten wird. Hierbei darf es sich nicht um wechselndes Publikum handeln, die Zuwendung muss vielmehr vom Züchter oder von mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen kommen.

##### 1.2 Verhalten der beim Züchter lebenden Hunde

Ein Anzeichen für richtige Aufzucht und Haltung ist sichtbares Zutrauen aller beim Züchter lebenden Hunde zu ihm selbst und zu den Bezugspersonen. Scheu vor diesen oder fremden Personen, Angst vor normalen Umweltreizen (zum Beispiel: Geräusche, Bewegungen, Kleidungsstücke, Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Regenschirme oder Taschen) lassen auf Wesensschwäche oder auf reizarme, isolierte Aufzucht und Haltung schließen.

##### 1.3 Ernährung

Sämtliche beim Züchter lebenden Hunde sind stets bei richtigem Körpergewicht und in erstklassigem Gesundheitszustand zu halten. Über- oder Untergewicht lassen auf einen schlecht abgestimmten Fütterungsplan schließen oder auf mangelnde Bewegung der Hunde.

In der Ernährung ist ein ausreichender Anteil an reinem Muskelfleisch an der Gesamtnahrmengemenge wünschenswert.

Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten. Sie müssen aus einem gesundheitsunschädlichen Material bestehen und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann. Frischer Trank muss dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

#### 1.4 Körperlicher Zustand

Neben geeignetem, ausgewogenem Futter und ausreichender Bewegung, die sich in guter Be-muskelung, gut abgelaufenen Krallen und harten Pfotenballen zeigt, ist auch Ohren, Zähnen und Fell ständige Beachtung zu schenken. Die Mindesthaltungsbedingungen werden nicht eingehalten, wenn schmutzige (äußere) Gehörgänge, Zahnsteinbildung oder stumpfes, unge-pflegtes Fell festgestellt werden. Auch Welpen und Junghunde müssen dem Alter entsprechend gut bemuskelt, knochenstark, ungezieferfrei und sichtbar gepflegt sein.

## 2 Zwingerhaltung

### 2.1 Offene Zwinger

Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht.

### 2.2 Schutzraum

Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss Schutz gegen nachteilige Witterungseinflüsse bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.

### 2.3 Schutzraumgröße

Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

### 2.4 Schutzraumöffnung

Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

### 2.5 Zwingergröße

Die Grundfläche des Zwingers muss der Zahl und der Art der auf ihr gehaltenen Hunde ange-passt sein. Für einen Foxterrier ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 m<sup>2</sup> gesetzlich vorgeschrieben; für jeden weiteren, in demselben Zwinger gehaltenen Hund – ausge-nommen Welpen beim Muttertier – sind der Grundfläche 3 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

### 2.6 Auslauffläche

Um dem Bewegungsbedürfnis unserer Rasse Rechnung zu tragen, ist eine Auslauffläche von etwa 20 m<sup>2</sup> erforderlich. Werden mehrere Foxterrier gehalten, ist der Auslauf entsprechend zu vergrößern.

Der Boden in der engeren Umgebung des Schutzraumes sowie im Auslauf muss sauber, geruchsfrei und trocken gehalten werden. Er muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

Dies beschränkt die Gestaltung der Oberfläche auf Lösungen wie Holzroste mit engen Lat-tenabständen, Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist eine dicke Schicht aus Mittel- und Feinkies die beste Oberfläche für einen Hundeauslauf.

Wenn die Auslauflächen keinerlei Anteil an gewachsenem Boden aufweisen, ist den Hunden täglich 1 Stunde Auslauf auf solchem Boden zu gewähren.

Ein Teil der Auslaufläche muss besonnt, ein Teil muss mit Sonnen- und Regenschutz versehen sein, damit den Hunden Gelegenheit geboten wird, sich auch außerhalb des Schutzraumes dem Wetter entsprechend an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Dazu ist eine möglichst erhöhte Liegefläche angemessener Größe vorzusehen.

#### 2.7 Bauweise des Zwingers

Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsun-schädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, dass die Hunde sich nicht verletzen können. Die Einfriedung muss zusätzlich so beschaffen sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss den Hunden Sicht nach außen ermöglichen.

#### 2.8 Zusammenbringen gleichgeschlechtlicher Hunde

Gleichgeschlechtliche geschlechtsreife Hunde, die noch keinen Kontakt miteinander hatten, dürfen in demselben Zwinger nur unter Kontrolle zusammengebracht werden.

#### 2.9 Einzelboxen

Werden Hunde im Zwinger in Einzelboxen gehalten, muss die Trennvorrichtung zwischen den Boxen so beschaffen sein, dass die Hunde sie nicht überwinden und sich nicht beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen der Abs. 2.5 und 2.6.

#### 2.10 Zwinger in Festbauweise

Die Absätze 2.1 bis 2.9 gelten sinngemäß auch für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hunde-haus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus hinreichend vom Tageslicht beleuchtet sein und ausreichend be- und entlüftet werden. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss min-destens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Räume sollen bis auf 14-16°C erwärmt werden können. In größeren Räumen oder in Räumen, die nicht beheizt werden können, sind wärme-gedämmte Schlafkisten mit Abstand vom Raumboden aufzustellen, die die Bedingungen der Abs. 2.2 und 2.3 erfüllen.

#### 2.11 Hündinnen mit Welpen

Für Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum mit separatem Schlaf-platz zu schaffen. Wünschenswert ist jedoch, dass die Würfe

bis zum Alter von 4 Wochen im Haus bzw. in der Wohnung aufgezogen werden, um sie frühzeitig an menschlichen Umgang und häusliche Geräusche zu gewöhnen. Für die Hündin ist ein erhöhter Liegeplatz vorzusehen, von dem aus sie die Welpen beobachten kann.

#### 2.12 Einwirkungsmöglichkeiten

Anlagen, die sich soweit von der Wohnung des Züchters entfernt befinden, dass sie nicht dauernd von ihm überwacht werden können, entsprechen nicht den Anforderungen der Zucht-Ordnung.

### 3 Sonstige Haltung

#### 3.1 Freianlagen oder Scheunen

Werden Foxterrier auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muss ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den unter Ziff. 2 beschriebenen Anforderungen genügen muss.

#### 3.2 Lagerstatt

In der warmen Jahreszeit kann anstelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden.

#### 3.3 Auslauf

Hunden, die in den vorgenannten Räumlichkeiten gehalten werden, ist ebenfalls täglich mindestens 1 Stunde Freiauslauf zu gewähren.

### 4 Nachweis

Die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Mindesthaltungsbedingungen ist dem Zuchtwart oder Zuchtleiter jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wird die Kontrolle durch einen Zuchtwart des DFV vom Züchter oder dessen Beauftragten verweigert, ist das Nichtvorliegen der Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier anzunehmen.